

leiter oder dessen Beauftragten übertragenen konkreten Aufgaben und den damit verbundenen Befugnissen, Rechten und Pflichten ausgegangen werden.

Ob der Angeklagte Leiter eines Kollektivs war oder nur arbeitsorganisatorische Aufgaben durchzuführen hatte, ist weder im Ermittlungsverfahren noch in der Hauptverhandlung hinreichend aufgeklärt worden. Es ist nicht geklärt, ob der Angeklagte als Stellvertreter des Brigadiers eingesetzt wurde, welche Leitungsaufgaben er übertragen erhielt und welche Rechte und Pflichten er besaß. Es fehlen weiterhin Feststellungen darüber, welche Aufgaben dem Meister im Transportbereich oblagen und wie dessen Verantwortung gegenüber der des Brigadiers bzw. des stellvertretenden Brigadiers abgegrenzt war.

Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten hätte erst nach Aufklärung der genannten Umstände erfolgen dürfen.

Die Verantwortung des Angeklagten für den Gesundheits- und Arbeitsschutz kann nicht schon deshalb verneint werden, weil er nicht die Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erbracht hatte. § 15 ASchVO verpflichtet den Betriebsleiter, die Leitung von Bereichen mit Gefahren für die Gesundheit der Werk-tätigen nur solchen Personen zu übertragen, die einen Befähigungsnachweis erworben haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, darf der Werk-tätige mit einer solchen leitenden Tätigkeit nicht betraut werden. Verletzt der Betriebsleiter die ihm auferlegte Pflicht, so >fst gegebenenfalls seine Verantwortlichkeit nach §§ 31 und 32 ASchVO zu prüfen. Der mit der Leitung eines Bereiches beauftragte Werk-tätige wird durch das Fehlen des Befähigungsnachweises zwar nicht seiner ihm objektiv obliegenden Pflicht zur Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes enthoben, jedoch ist dieser Umstand bei der Prüfung der subjektiven Voraussetzungen seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten. Gegebenenfalls kann das Fehlen des Befähigungsnachweises ebenso wie andere subjektive Umstände (fehlende Einweisung in das Arbeitsgebiet des Brigadiers, mangelnde Fähigkeiten und Kenntnisse usw.) zur Verneinung seiner Schuld im konkreten Fall führen.

Sofern das Kreisgericht zur Bejahung der Verantwortlichkeit des Angeklagten im Sinne der §§ 8, 18 und 31 ASchVO gelangt, ist weiter zu untersuchen, worin im konkreten Falle seine Pflichtverletzungen bestanden haben und ob der Angeklagte schuldhaft seine Pflichten verletzt hat.

Aus den bisherigen Feststellungen ergibt sich, daß der Angeklagte Mitglieder der Transportbrigade angewiesen hat, beim Stapeln Kanthölzer zu verwenden. In-soweit entsprach diese Anweisung § 2 Abs. 1 und 3 der ASAO 18 — Lagerung — vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 496).

Nachdem er festgestellt hatte, daß diese Weisung nicht befolgt worden war, hätte er dafür sorgen müssen, daß der Stapel sicher abgestützt wird (§ 2 Abs. 3 und 4 ASAO 18). Das hat er nicht getan, sondern angeordnet, daß die obere Lage Mastenformen gedreht wurde, um das Eindringen von Regenwasser in die Eingießschlitze zu verhindern. Dieses Verhalten war objektiv fehlerhaft.

Allein daraus kann jedoch noch nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten hergeleitet werden. Hierzu bedarf es der weiteren Feststellung, daß der Angeklagte schuldhaft gehandelt hat. Das Kreisgericht hat die Schuld des Angeklagten zwar bejaht, aber seine diesbezügliche Auffassung nicht begründet. In der erneuten Hauptverhandlung hat es deshalb zu prüfen, ob der Angeklagte die bestehende

Gefahr und die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen erkannt hat oder auf Grund seiner Qualifikation, seiner Kenntnisse und Erfahrungen hätte erkennen müssen. Erst danach kann beurteilt werden, ob er in der Lage war, sein Handeln nach dieser Erkenntnis zu bestimmen und eine andere als die gegebene Weisung zu erteilen. Dabei sind die noch zu treffenden Feststellungen über die Einsetzung, Einweisung und Anleitung des Angeklagten durch die ihm übergeordneten leitenden Mitarbeiter ebenso zu berücksichtigen wie die Tatsache, daß er nicht im Besitze des Befähigungsnachweises für den Gesundheits- und Arbeitsschutz war.

Weiterhin ist zu beachten, ob der Angeklagte — wie er im Ermittlungsverfahren zum Ausdruck brachte — am fraglichen Tage zum ersten Male die Entladung von Mastenformen leitete. Auch der bei der Entladung der Mastenformen beteiligte Zeuge M. hat seinen Erklärungen in der Hauptverhandlung zufolge am fraglichen Tage zum ersten Male die Entladung von Mastenformen mit vorgenommen, ohne daß er entsprechend den ASAO belehrt und eingewiesen worden ist. Diese Umstände deuten darauf hin, daß der für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortliche Meister des Transportbereiches sowie der Brigadier der Transportbrigade nicht im erforderlichen Maße um die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bemüht waren. In diesem Zusammenhang hätte weiter geprüft werden müssen, wie die im Betrieb vor dem 11. Juli 1963 bei der Verladung von Mastenformen eingetretenen Betriebsunfälle in der Transportbrigade ausgewertet wurden, insbesondere, ob diese Auswertungen mit einer auf die Verhinderung solcher Unfälle gerichteten eingehenden Belehrung der Arbeiter verbunden worden sind.

Nur wenn eindeutig geklärt wird, daß der Angeklagte Verantwortlicher für den Gesundheits- und Arbeitsschutz und auf Grund seiner Fähigkeiten und Qualifikation in der Lage war, die Gefahr und die Möglichkeit daraus entstehender Folgen für die Gesundheit oder das Leben der Werk-tätigen zu erkennen und nach dieser Erkenntnis sein Handeln zu bestimmen, kann er wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz gem. § 31 ASchVO in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Für den Fall, daß der Angeklagte nicht zu dem Personenkreis gehört, dem die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes obliegt, muß davon ausgegangen werden, daß er keine anderen Pflichten hatte als die am gleichen Arbeitsvorgang beteiligten anderen Werk-tätigen. Die Beauftragung eines Werk-tätigen mit der lediglich arbeitsorganisatorischen Leitung eines konkreten Arbeitsvorganges begründet für diesen keine über seine allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 88 Abs. 2 GBA hinausgehenden besonderen Verpflichtungen für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei der Ausführung der betreffenden Arbeiten. Im vorliegenden Falle wäre es dann Aufgabe des Meisters gewesen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten erforderlichen konkreten Weisungen zu erteilen. Die zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen notwendige Belehrung hätte sich auf alle am Arbeitsvorgang beteiligten Werk-tätigen und nicht etwa nur auf den Angeklagten erstrecken müssen. Ob eine ausdrückliche Belehrung auf der Grundlage der ASAO 18 vor Durchführung der Stapelarbeiten notwendig gewesen wäre, kann nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, insbesondere der